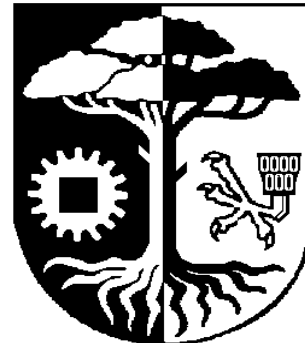


# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



24. Jahrgang

22. Dezember 2015

Nr.: 46

Seite 1

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2016	2
2. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2016	4
3. Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Ludwigsfelde (Schulbezirkssatzung)	5
4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung für Nutzungen zu außerschulischen Zwecken (Sportstättensatzung)	9
5. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde	10
6. Bekanntmachung der Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 05.01.2016	13
7. Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 06.01.2016	14
8. Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 07.01.2016	15
9. Bekanntmachung zum Übergang des Sitzes gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes	16
10. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 38 „Waldsiedlung – Ludwigsallee/Sperberweg“	16
11. Bekanntmachung zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2016/2017	18

**Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde**  
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentliche Erträge auf	44.009.200 €
ordentlichen Aufwendungen auf	45.103.600 €
außerordentlichen Erträge auf	200.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	210.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	43.982.300 €
Auszahlungen auf	55.087.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.640.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.318.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.341.800 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.751.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.017.600 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 265 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen aus unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen sowie Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveränderungen gemäß § 4 Absatz 2 KomHKV als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind und der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:
  - a) für die Teilergebnishaushalte je Aufwendungsart und die damit verbundenen Auszahlungen 100.000 €,
  - b) für die Teilfinanzhaushalte bei überplanmäßigen Auszahlungen je Einzelmaßnahme 250.000 €, sofern der aufzubringende Eigenmittelanteil 50.000 € nicht übersteigt,
  - c) für die Teilfinanzhaushalte bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Einzelmaßnahme 10.000 €,
  - d) für die Tilgung von Krediten 25.000 €.

Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen.

Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Leistung der Gewerbesteuerumlage sowie zu zahlende Zinsen im Falle von Gewerbesteuerrückerstattungen wird ohne betragsmäßige Beschränkung auf den Kämmerer übertragen. Dies gilt auch für Haushaltsüberschreitungen bei notwendigen Abschlussbuchungen im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses.

4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen bei:

- a) der Entstehung eines erheblichen Fehlbetrages. Ein erheblicher Fehlbetrag liegt dann vor, wenn sich das geplante ordentliche Jahresergebnis in der Position 33 der Gesamtergebnisentwicklung voraussichtlich um mehr als 2.000.000 € verschlechtern wird,
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von 500.000 € je Teilhaushalt,
- c) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Auszahlungen für einzelne Investitionsmaßnahmen in Höhe von mehr als 250.000 €.

Zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage führen, unabhängig von der Höhe des zu leistenden Mehrbetrages, nicht zu einer Nachtragspflicht. Sie bleiben ebenso bei der Betrachtung der Wertgrenzen nach Buchstaben a) und b) unberücksichtigt.

**§ 6**

(Haushaltssicherungskonzept – entfällt)

**§ 7**

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt Ludwigsfelde können Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von 5.000.000 € aufgenommen werden.

Ludwigsfelde, 16.12.2015

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß §§ 3 Absatz 3 Satz 1 und 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf).

Ludwigsfelde, 16.12.2015

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
über die Möglichkeit der Einsichtnahme  
in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2016**

Nach § 67 Absatz 5 der BbgKVerf kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ludwigsfelde in der Rathausstraße 3, Zimmer 1.23, 14974 Ludwigsfelde nehmen.

Öffnungszeiten:	Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ludwigsfelde, 16.12.2015

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

**Satzung  
über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Ludwigsfelde  
(Schulbezirkssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 15.12.2015 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

**§ 1  
Schulbezirke**

(1) Für jede Grundschule in Trägerschaft der Stadt Ludwigsfelde wird ein Schulbezirk gemäß Anlage gebildet. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) In Abstimmung mit der genehmigten Schulentwicklungsplanung kann eine jährliche Anpassung der Schulbezirke auf der Basis der Einschülerzahlen erfolgen, um einen geordneten Schulbetrieb zu sichern.

**§ 2  
Überschneidungsgebiete**

(1) Schulbezirke können sich überschneiden. Die Überschneidungsgebiete ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Für die Überschneidungsgebiete entscheidet die Leiterin/der Leiter der zuständigen Schulverwaltung der Stadt Ludwigsfelde im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Grundschulen, welches die jeweils zuständige Grundschule für den Wohnort ist.

**§ 3  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 05.02.2007 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 21.12.2015

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

**Anlage zur Schulbezirkssatzung****Schulbezirk Gebrüder-Grimm-Grundschule**

Adam-Kuckhoff-Straße  
Ahornstraße  
Akazienweg  
Alte Landstraße  
Am Alten Krug  
Amselsteig  
An den Fuchsbergen  
Arthur-Ladwig-Straße  
Asterweg  
Bahnstraße  
Birkenweg  
Blumenweg  
Blütenweg  
Drosselweg  
Ernst-Thälmann-Straße  
Eschenallee  
Fasanenstraße  
Fliederweg  
Fritz-Heckert-Straße  
Gartenstraße  
Harro-Schulze-Boysen-Straße  
Heideweg  
Heinrich-Zille-Straße  
Holunderweg  
Im Bogen  
Jasminweg  
Käthe-Kollwitz-Straße  
Kiefernweg  
Lilienweg  
Margeritenweg  
Meisenweg  
Rehstraße  
Ringstraße  
Robert-Uhrig-Ring  
Rosenweg  
Rotdornweg  
Rudolf-Breitscheid-Straße  
Schulstraße  
Siethener Straße  
Taubenstraße  
Theaterstraße  
Tulpenstraße  
Wacholderweg  
Waldstraße  
Walther-Rathenau-Straße  
Wilhelm-Busch-Straße

**Schulbezirk Theodor-Fontane-Grundschule**

Ludwigsfelder Damm  
Juliot-Curie-Platz  
Märkersteig

**Schulbezirk Kleeblatt Grundschule**

Albert-Schweitzer-Straße  
Amalienweg  
Andreasweg  
Anton-Saefkow-Ring  
Augustastrasse  
Brandenburgische Straße  
Clara-Zetkin-Straße  
Dahmeweg  
Damsdorfer Heide  
Donaustraße  
Drosselgang  
Elbestraße  
Emsstraße  
Erich-Weinert-Straße  
Ernst-Schneller-Straße  
Etkar-André-Straße  
Finkenschlag  
Fischersteig  
Friedrich-Engels-Straße  
Fuchsweg  
Fuldastraße  
Gimpelweg  
Gröbener Heide  
Großbeerener Landstraße  
Hanns-Maaßen-Straße  
Havelweg  
Helenestraße  
Hirschweg  
Isarstraße  
Kleibergasse  
Lise-Meitner-Straße  
Ludwigsallee  
Luisenstraße  
Märkische Straße  
Moritzweg  
Moselstraße  
Neckarstraße  
Notteweg  
Oderstraße  
Potsdamer Straße ab 61  
Rheinstraße  
Robert-Koch-Straße  
Ruhrstraße  
Salvador-Allende-Straße  
Siedlerweg  
Spechtshöhe  
Sperberweg  
Sputendorfer Weg  
Struveweg  
Toni-Stemmler-Straße  
Treidelweg  
Waldkauzweg  
Werrastraße  
Weserstraße  
Wilhelmstraße  
Zeisigwinkel  
Zur Ahrensdorfer Heide

**Überschneidungsgebiet  
zwischen  
Gebrüder-Grimm-Grundschule und Theodor-Fontane-Grundschule**

Albert-Tanneur-Straße  
Alte Poststraße  
Am Bahnhof  
An den Kiefern  
Andersen-Nexö-Straße  
Baruther Weg  
Cottbuser Weg  
Gaggenauer Straße  
Genshagener Straße  
Goethestraße  
Heinrich-Heine-Platz  
Im Winkel  
Jüterboger Straße  
Luckenwalder Straße  
Maxim-Gorki-Straße  
Nuthedamm  
Paderborner Ring  
Parkstraße  
Potsdamer Straße 4 - 59  
Prenzlauer Straße  
Rathausstraße  
Rathenower Weg  
Rheinfeldener Allee  
Templiner Weg  
Theodor-Fontane-Straße  
Zossener Landstraße  
Ortsteil Ahrensdorf  
Ortsteil Genshagen  
Ortsteil Gröben  
Ortsteil Groß Schulzendorf  
Ortsteil Jütchendorf  
Ortsteil Kerzendorf  
Ortsteil Löwenbruch  
Ortsteil Mietgendorf  
Ortsteil Schiaß  
Ortsteil Siethen  
Ortsteil Wietstock

**Überschneidungsgebiet  
zwischen  
Kleeblatt Grundschule und Theodor-Fontane-Grundschule**

Dachsweg  
Erich-Klausener-Straße  
Fichtestraße  
Jagdweg  
Jägerstraße  
Jahnstraße  
Karl-Marx-Platz  
Straße der Jugend  
Wieselweg



**Überschneidungsgebiet  
zwischen  
Gebrüder-Grimm-Grundschule und Kleeblatt Grundschule**

August-Bebel-Straße  
Geschwister-Scholl-Straße  
Karl-Liebknecht-Straße  
Rosa-Luxemburg-Straße

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Ludwigsfelde  
einschließlich Gebührenordnung für Nutzungen zu außerschulischen Zwecken  
(Sportstättensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 08, Seite 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderung der Sportstättensatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Sportstättensatzung**

Die Sportstättensatzung vom 13.01.2014 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde vom 14.01.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 1 (2) wird wie folgt geändert:

Die Sportfreianlage

"Sportplatz Genshagen, Nussallee"

wird gestrichen.

2. Die Anlage zur Sportstättensatzung wird wie folgt geändert:

Die Sportfreianlage „Sportplatz Genshagen/je Platz“ mit den Gebührentarifen „8,00 € / 75,00 €“ wird gestrichen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 21.12.2015

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

## Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], in Verbindung mit den §§ 1 bis 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde vom 15.12.2015 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Steuererhebung

Die Stadt Ludwigsfelde erhebt eine Vergnügungssteuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld als örtliche Aufwandssteuer.

### § 2

#### Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die Benutzung von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten .

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
- b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, für jeden zugänglichen Orten

### § 3

#### Entstehung und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsapparates an den in § 2 Buchstaben a) und b) genannten Orten. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem die Aufstellung beendet wird und dies entsprechend § 6 angezeigt wird.

### § 4

#### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).
- (2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder die Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate bereitgestellt werden.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

### § 5

#### Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis pro Kalendermonat und dem Aufstellort erhoben. Einspielergebnis (sogenannter Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich ausgezahlter Gewinne.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl, dem Aufstellort und der Dauer der Aufstellung.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Halter der Apparate (Aufsteller) ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Aufstellung der Stadt Ludwigsfelde mitzuteilen.

## **§ 7 Steuersatz**

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Buchstabe a)) bei
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
  - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
2. an sonstigen Orten (§ 2 Buchstabe b))
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
  - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 €
3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 400,00 €.

## **§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 14. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist bei der Stadt Ludwigsfelde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer bis zum 21. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres an die Stadtkasse zu entrichten. Die Entgegennahme der Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Bei der Besteuerung nach Einspielergebnis sind den Steueranmeldungen nach Absatz 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und das Einspielergebnis (sogenannter Kasseninhalt) enthalten müssen.

### **§ 9 Steuerschätzung**

In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume von der Stadt Ludwigsfelde gemäß § 12 KAG i. V. m. § 162 AO geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

### **§ 10 Verspätungszuschlag**

Wenn der Steuerschuldner die Fristen für die Steueranmeldung nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag von maximal 10 Prozent der festgesetzten Steuer erhoben werden.

### **§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG sind anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Steuerschuldner vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 6 Anzeigepflicht
2. § 8 Absatz 2 Steueranmeldung
3. § 8 Absatz 4 Einreichung der Zählwerkausdrucke
4. § 11 Verweigerung des Zutritts

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von mindestens 50,00 Euro und höchstens 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 12.12.2006 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 21.12.2015

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

Am 05.01.2016 findet um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, die Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

#### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

##### TOP

##### Vorlagen-Nr.

- 1.0. Eröffnung der Sitzung und Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
- 2.0. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 24.11.2015
- 3.0. Einwohnerfragestunde
- 4.0. Beratung von Vorlagen
- 4.1. Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung für Koordination und Übernahme der Flüchtlingsarbeit in Ludwigsfelde 1.177
- 5.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 6.0. Fragestunde für Stadtverordnete

#### Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung:

##### TOP

##### Vorlagen-Nr.

- 1.0. Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
- 2.0. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 24.11.2015
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

Am 06.01.2016 findet um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, die Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

#### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

##### TOP

##### Vorlagen-Nr.

- |      |  |       |
|------|--|-------|
| 1.0. | Eröffnung der Sitzung und Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden    |       |
| 2.0. | Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 25.11.2015                                      |       |
| 3.0. | Einwohnerfragestunde   |       |
| 4.0. | Zweite Variantenvorstellung zur Gestaltung des Karl-Marx-Platzes   |       |
| 5.0. | Beratung von Vorlagen  |       |
| 5.1. | Bebauungsplan Nr. 35 „Ahrensdorfer Heide - Parksiedlung“ - erneuter Aufstellungsbeschluss und Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde - 8. Änderungsbeschluss | 1.163 |
| 5.2. | Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 10. Änderungsbeschluss   | 1.174 |
| 5.3. | Bebauungsplan Nr. 39 „An der Eichspitze Nord“ der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Genshagen - Aufstellungsbeschluss   | 1.175 |
| 6.0. | Fragestunde für Stadtverordnete  |       |
| 7.0. | Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde  |       |

#### Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung:

##### TOP

##### Vorlagen-Nr.

- |      |  |  |
|------|--|--|
| 1.0. | Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden |  |
| 2.0. | Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 25.11.2015         |  |
| 3.0. | Beratung von Vorlagen  |  |
| 4.0. | Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde  |  |
| 5.0. | Fragestunde für Stadtverordnete  |  |

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

Am 07.01.2016 findet um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, die Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

#### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

##### TOP

##### Vorlagen-Nr.

- |      |   |       |
|------|---|-------|
| 1.0. | Eröffnung der Sitzung und Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden |       |
| 2.0. | Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 26.11.2015                                 |       |
| 3.0. | Einwohnerfragestunde  |       |
| 4.0. | Beratung von Vorlagen   |       |
| 4.1. | Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung für Koordination und Übernahme der Flüchtlingsarbeit in Ludwigsfelde   | 1.177 |
| 4.2. | Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2016  | 1.178 |
| 5.0. | Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde   |       |
| 6.0. | Fragestunde für Stadtverordnete   |       |

#### Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung:

##### TOP

##### Vorlagen-Nr.

- |      |  |       |
|------|--|-------|
| 1.0. | Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden |       |
| 2.0. | Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 26.11.2015       |       |
| 3.0. | Beratung von Vorlagen  |       |
| 3.1. | Verkauf des Grundstücks Gröbener Heide 2 in 14974 Ludwigsfelde im Wege der Ausschreibung   | 1.172 |
| 4.0. | Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde  |       |
| 5.0. | Fragestunde für Stadtverordnete  |       |

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

**zum Übergang des Sitzes gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz am 05.12.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 38])**

Frau Steffi Lässig, Einzelwahlvorschlag Lässig, hat auf ihren Sitz im Ortsbeirat des Ortsteils Siethen der Stadt Ludwigsfelde verzichtet und somit gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 des BbgKWahlG ihren Sitz verloren. Damit war dieser Sitz auf die Ersatzperson Frau Dr. Nadja Ehlers, Einzelwahlvorschlag Ehlers, übergegangen.

Ludwigsfelde, 22.12.2015

gez. Ina Schöbel  
Stellvertreterin  
der Wahlleiterin

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 38 „Waldsiedlung – Ludwigsallee/Sperberweg“ nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt der Stadt Ludwigsfelde an.

Ludwigsfelde, 21.12.2015

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 38 „Waldsiedlung – Ludwigsallee/Sperberweg“**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde hat am 15.12.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 38 „Waldsiedlung – Ludwigsallee/Sperberweg“ in der Fassung vom 10.11.2015 nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Waldsiedlung – Ludwigsallee/Sperberweg“ hat eine Größe von ca. 2,4 ha. Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Kernstadt Ludwigsfelde im südlichen Teilbereich des Dorfes 3 des Bebauungsplangebietes „Ahrensdorfer Heide“, welches u. a. als Waldsiedlung durch die Callidus GmbH vermarktet wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 539 der Flur 15 der Gemarkung Ludwigsfelde (Liegenschaftskataster mit Stand vom 15.10.2015).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.





Abb.: Luftbildauszug (ohne Maßstab)

**Der Bebauungsplan Nr. 38 „Waldsiedlung – Ludwigsallee/Sperberweg“, in der Fassung vom 10.11.2015, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde, Sachgebiet Bauleitplanung und Verkehrsinfrastruktur, Zimmer 2.26 (2. Obergeschoss) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ludwigsfelde, 21.12.2015

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

**B e k a n n t m a c h u n g****zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2016/2017**

Die Lernanfänger des Schuljahres 2016/2017 an den Ludwigsfelder Grundschulen müssen bis zum

**29. Februar 2016**

in der für das Wohngebiet zuständigen Schule angemeldet werden.

Schulpflichtig sind alle im Zeitraum vom 01. Oktober 2009 bis zum 30. September 2010 geborenen Kinder.

Im Jahr 2015 vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind erneut anzumelden.

**Anmeldetermin ist persönlich oder telefonisch mit der für das Wohngebiet zuständigen Schule zu vereinbaren.**

Zur Anmeldung sind die Vorlage der Geburtsurkunde und das persönliche Erscheinen des Kindes unbedingt erforderlich. Darüber hinaus ist bei der Anmeldung zu folgenden Sachverhalten ein Nachweis vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung **oder**
2. Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs **oder**
3. Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung **oder**
4. Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg

**Die Straßen und Ortsteile der Stadt sind den Grundschulen wie folgt zugeordnet:**

Gebrüder-Grimm-Grundschule, Ernst-Thälmann-Straße 35, Telefon 03378/512811

Adam-Kuckhoff-Straße/ Ahornstraße/ Akazienweg/ Alte Landstraße/ Am Alten Krug/ Amselsteig/ An den Fuchsbergen/ Arthur-Ladwig-Straße/ Aternweg/ Bahnstraße/ Birkenweg/ Blumenweg/ Blütenweg/ Drosselweg/ Ernst-Thälmann-Straße/ Eschenallee/ Fasanenstraße/ Fliederweg/ Fritz-Heckert-Straße/ Gartenstraße/ Harro-Schulze-Boysen-Straße/ Heideweg/ Heinrich-Zille-Straße/ Holunderweg/ Im Bogen/ Jasminweg/ Käthe-Kollwitz-Straße/ Kiefernweg/ Lilienweg/ Margeritenweg/ Meisenweg/ Rehstraße/ Ringstraße/ Robert-Uhrig-Ring/ Rosenweg/ Rotdornweg/ Rudolf-Breitscheid-Straße/ Schulstraße/ Siethener Straße/ Taubenstraße/ Theaterstraße/ Tulpenstraße/ Wacholderweg/ Waldstraße/ Walther-Rathenau-Straße/ Wilhelm-Busch-Straße

Theodor-Fontane-Grundschule, Theodor-Fontane-Straße 2a, Telefon 03378/512503

Albert-Tanneur-Straße/ Alte Poststraße/ Am Bahnhof/ An den Kiefern/ Andersen-Nexö-Straße/ Baruther Weg/ Cottbuser Weg/ Gaggenauer Straße/ Genshagener Straße/ Goethestraße/ Heinrich-Heine-Platz/ Im Winkel/ Joliot-Curie-Platz/ Jüterboger Straße/ Luckenwalder Straße/ Ludwigsfelder Damm/ Maxim-Gorki-Straße/ Märkersteig/ Nuthedamm/ Paderborner Ring/ Parkstraße/ Potsdamer Straße 4-59/ Prenzlauer Straße/ Rathausstraße/ Rathenower Weg/ Rheinfeldener Allee/ Templiner Weg/ Theodor-Fontane-Straße/ Zossener Landstraße

**Ortsteile der Stadt:** Ahrensdorf, Genshagen, Gröben, Groß Schulzendorf, Jütchendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf, Schiaß, Siethen, Wietstock

Kleeblatt Grundschule, Anton-Saefkow-Ring 20, Telefon 03378/514217

Albert-Schweitzer-Straße/ Amalienweg/ Andreasweg/ Anton-Saefkow-Ring/ August-Bebel-Straße/ Augustastraße/ Brandenburgische Straße/ Clara-Zetkin-Straße/ Dachsweg/ Dahmeweg/ Damsdorfer Heide/ Donaustraße/ Drosselgang/ Elbestraße/ Emsstraße/ Erich-Klausener-Straße/ Erich-Weinert-Straße/ Ernst-Schneller-Straße/ Etkar-André-Straße/ Fichtestraße/ Finkenschlag/ Fischersteig/ Friedrich-Engels-Straße/ Fuchsweg/ Fuldastraße/ Geschwister-Scholl-Straße/ Gimpelweg/ Gröbener

Heide/ Großbeerener Landstraße/ Hanns-Maaßen-Straße/ Havelweg/ Helenestraße/ Hirschweg/ Isarstraße/ Jagdweg/ Jägerstraße/ Jahnstraße/ Karl-Liebknecht-Straße/ Karl-Marx-Platz/ Kleibergasse/ Lise-Meitner-Straße/ Ludwigsallee/ Luisenstraße/ Märkische Straße/ Moritzweg/ Moselstraße/ Neckarstraße/ Notteweg/ Oderstraße/ Potsdamer Straße ab Nr. 61/ Rheinstraße/ Robert-Koch-Straße/ Rosa-Luxemburg-Straße/ Ruhrstraße/ Salvador-Allende-Straße/ Siedlerweg/ Spechtshöhe/ Sperberweg/ Sputendorfer Weg/ Straße der Jugend/ Struveweg/ Toni-Stemmler-Straße/ Treidelweg/ Waldkauzstraße/ Werrastraße/ Weserstraße/ Wieselweg/ Wilhelmstraße/ Zeisigwinkel/ Zur Ahrensdorfer Heide

**Die Anmeldung muss grundsätzlich an der zuständigen Grundschule erfolgen.**

**Begründete Änderungswünsche können schriftlich an das Landesamt für Schule und Lehrerbildung, Regionalstelle Brandenburg an der Havel, Magdeburger Straße 45, 14470 Brandenburg an der Havel, gerichtet werden.**

Ludwigsfelde, den 16.12.2015

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister